

**Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 07.07.2011  
in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung  
der Hansestadt Lübeck vom 31.03.2105  
(Nichtamtliche Zusammenfassung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVObI.Schl.-H., S.27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVObI.Schl.-H., S.362) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 30.06.2011 und 26.02.2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Leistungen der Hansestadt Lübeck auf den städtischen Friedhöfen werden Benutzungsgebühren sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des im Anhang wiedergegebenen Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Art und Dauer der durch die Gebührenzahlung erworbenen Nutzungsrechte richten sich nach der Friedhofssatzung.

**§ 2**

**Bemessung und Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach den einzelnen Leistungen, die in dem nachstehenden Gebührentarif dargestellt sind.
- (2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührentarif.

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
  1. ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt oder verlängert,
  2. Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Schulden mehrere Personen die Gebühr, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Friedhofsverwaltung, bei vorzeitigen Verlängerungen von Nutzungsrechten mit Gewährung der Verlängerung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, spätestens an dem in diesem angegebenen Fälligkeitstag.
- (3) Auf die bei der Beendigung der Amtshandlung anfallenden Gebühren kann eine die Gebühr nicht übersteigende Abschlagszahlung erhoben werden.

**§ 5**

**Erstattung von Gebühren**

- (1) Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, so werden die Gebühren für die nicht ausgenutzte Zeit abzüglich der Verwaltungsgebühr nach E. (4) des Gebührentarifs erstattet. Maßgeblich für die Erstattung ist der Gebührentarif, der bei Erwerb oder Verlängerung der Nutzungsrechte gegolten hat.
- (2) Ist die/der Nutzungsberechtigte gem. § 35 (3) Friedhofssatzung von der Benutzungspflicht nach 35 (2) befreit worden und hat sie/er die Abräumung nach Beendigung der Nutzungsdauer selbst ordnungsgemäß durchführen lassen, so wird ihr/ihm dafür die anteilige Friedhofsgebühr nach dem Gebührentarif D (19) bzw. D (20) bzw. D (22) bzw. D (23) erstattet, sofern diese nach Inkrafttreten dieser Satzung bereits mit der erstmaligen Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen gezahlt wurde.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2008 (zuletzt geändert am 06.10.2010) außer Kraft.

## Gebührentarif

### A. Grabplatzgebühren

	einstellig	zweistellig übereinander	zweistellig neben- einander	für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
<b>Friedhöfe:</b>				
- <b>Vorwerk</b>				
- <b>Waldhusen</b>				
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
(1) Sargwahlgrab				
(1.1) Wahlgrabstätten für Särge	1.620,-	2.100,-	2.420,-	760,-
(1.2) Wahlgrabstätten für Särge in Rasen	1.860,-	2.340,-		
(2) Wahlgrabstätten für Urnen				
(2.1) Urnenwahlgrab	1.200,-	1.440,-	1.620,-	
(2.2) Urnen-Rasen-Grabstätte	1.320,-	1.560,-		
(2.3) Abgedecktes Urnenwahlgrab (Gebühr ohne Stein)	1.400,-	1.640,-		
(2.4) Bepflanztes Urnenwahlgrab	2.000,-	2.240,-		
(2.5) Baumgrabstätten für die Beisetzung von bis zu 8 Urnen unter einem Baum**	2.950,-			
(2.6) Kolumbarium	2.450,-	2.980,-		
(3) Reihengrabstätten für Särge				
(3.1) Grabstätte für Särge	1.280,-	1.550,- <sup>1</sup>		
(3.2) Rasen-Grabstätte für Särge	1.520,-			
(3.3) Sarg-Gemeinschaftsgrabstätten	4.950,-			
(4) Reihengrabstätten für Urnen				
(4.1) Urnenreihengrab	1.040,-			
(4.2) Urnen-Rasen-Reihengrab	1.160,-			
(4.3) Urnen-Stelen-Grab	1.740,-			
(4.4) Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten	2.130,-			
(4.5) Baumgrabstätte im Friedhofshain**	990,-			
(4.6) Grabstätten für die namenlose Beisetzung von Urnen	900,-			
(5) Zusätzliche Urne / zusätzlicher Sarg in Wahlgrabstätte	790,-			
<b>Friedhöfe:</b>	einstellig	zweistellig übereinander	zweistellig neben- einander	
- <b>Burgtor</b>				
- <b>St. Jürgen</b>				
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	
(6) Wahlgrabstätten für Särge	2.440,-	3.160,-	3.620,-	
(7) Urnenwahlgrab				
(7.1) Wahlgrabstätten für Urnen	1.800,-	2.160,-	2.440,-	
(7.2) Urnengemeinschaftsgrabstätten in einer Gruft***	2.500,-	3.560,-		
(8) Zusätzliche Urne / zusätzlicher Sarg in Wahlgrabstätte	1.180,-			

(9) Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten wird für jeden angefangenen Monat 1/240 der Gebühr nach A. (1), (2), (6) bzw. (7) erhoben. Muss das Nutzungsrecht wegen einer Bestattung bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden, sind die am Tage der Bestattung geltenden Gebühren anzuwenden.

<sup>1</sup> nur Zweitbelegung

\*\* nur auf dem Vorwerker Friedhof

\*\*\* nur auf dem Burgtor-Friedhof

## B. Bestattungsgebühren

	Vorwerk Waldhusen Burgtor	Vorwerk Waldhusen Burgtor  Samstags	St. Jürgen	St. Jürgen  Samstags
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
(1) Bestattung				
a) bei Verstorbenen über 6 Jahre	<b>370,00</b>	<b>500,00</b>	<b>423,00</b>	<b>571,00</b>
b) bei Verstorbenen bis 6 Jahre	<b>223,00</b>	<b>300,00</b>	<b>275,00</b>	<b>371,00</b>
c) im Leichentuch (inklusive Holzrahmen)	<b>350,00</b>	<b>475,00</b>		
(2) Urnenbeisetzung	<b>150,00</b>	<b>205,00</b>	<b>200,00</b>	<b>273,00</b>
(3) Trauerfeier	<b>228,00</b>	<b>308,00</b>	<b>343,00</b>	<b>463,00</b>

## C. Gebühren für Grabarbeiten

(1)	Grab Öffnen und Schließen Samstags		Ausgrabung
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
a) bei Särgen mit Verstorbenen über 6 Jahre, 2,50 m tief	<b>558,00</b>	<b>642,00</b>	<b>1.115,00</b>
b) bei Särgen mit Verstorbenen über 6 Jahre, 1,60 m tief	<b>472,00</b>	<b>543,00</b>	<b>944,00</b>
c) bei Särgen mit Verstorbenen bis 6 Jahre	<b>343,00</b>	<b>394,00</b>	<b>685,00</b>
d) bei Urnen	<b>86,00</b>	<b>99,00</b>	<b>172,00</b>
e) bei Urnen mit Überurne	<b>129,00</b>	<b>148,00</b>	<b>257,00</b>
f) bei Urnen in einer Urnenhalle	<b>43,00</b>	<b>50,00</b>	<b>43,00</b>
g) bei Gruften	<b>nach den tatsächlich entstehenden Kosten</b>		

(2) Die Gebühren für Grabarbeiten am Samstag sind anzusetzen, wenn mindestens ein Teil der Leistung am Samstag erbracht wird.

## D. Zusatzgebühren

(1) Art und Umfang der Leistungen werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt; sofern Leistungen über diesen Umfang hinausgehen und nicht im Gebührentarif spezifiziert sind, werden sie nach entstandenen Kosten berechnet.

	<u>EUR</u>	<u>Samstags</u>
(2) Offene Aufbahrung eines Toten in den Leichenräumen	<b>42,00</b>	<b>57,00</b>
(3) Offene Aufbahrung eines Toten in den Leichenräumen mit Pflanzenschmuck und Leuchtern	<b>80,00</b>	<b>108,00</b>
(4) Benutzung des Leichen-Waschraums	<b>87,00</b>	
(5) Aufbewahrung eines Sarges in den Leichenräumen über 5 Tage hinaus für jeden weiteren Tag	<b>20,00</b>	
(6) Verlängerung der Feier im Feierraum über die übliche Zeit von 25 Minuten hinaus für jeweils angefangene 10 Minuten	<b>44,00</b>	
(7) Gedenkbaum mit bis zu 30 Kerzen	<b>34,00</b>	
(8) Zwei Dekorationsgefäße mit Blumenschmuck	<b>88,00</b>	
(9) Gruftschmuck	<b>29,00</b>	
(10) Versand von Aschenkapseln innerhalb Deutschlands	<b>20,00</b>	

		EUR	Samstags
(11)	Versand von Aschenkapseln außerhalb Deutschlands, innerhalb Europas	40,00	
(12)	Versand von Aschenkapseln außerhalb Europas	69,00	
(13)	Aufbewahrung einer Urne nach Ablauf eines Monats; monatlich	18,00	
(14)	Annahme von Kränzen und anderen Gebinden und deren Transport zum Grab, bei mehr als 12 Gebinden für je angefangene 20 Gebinde	17,00	
(15)	Abräumen grob vernachlässigter einstelliger Gräber	30,00	
(16)	Abräumen grob vernachlässigter zweistelliger Gräber nebeneinander	60,00	
(17)	Sauberhalten ungepflegter oder unbepflanzter einstelliger Gräber pro Jahr. <sup>2</sup>	30,00	
(18)	Sauberhalten ungepflegter oder unbepflanzter zweistelliger Gräber nebeneinander pro Jahr. <sup>2</sup>	60,00	
(19)	Abheben eines handelsüblichen Grabmals eines Urnengrabes nach Ablauf der Nutzungsrechte und Eingreifen bei Grabmalen wegen mangelnder Standsicherheit oder im Falle der Gefahr	115,00	
(20)	Abheben eines handelsüblichen Grabmals eines Sarggrabes nach Ablauf der Nutzungsrechte und Eingreifen bei Grabmalen wegen mangelnder Standsicherheit oder im Falle der Gefahr	136,00	
(21)	Abheben eines nicht handelsüblichen Grabmals (z. B. eines Findlings) eines Grabes nach Ablauf der Nutzungsrechte und Eingreifen bei Grabmalen wegen mangelnder Standsicherheit oder im Falle der Gefahr	nach den tatsächlich entstehenden Kosten	
(22)	Entfernen einer Einfassung eines Urnengrabes	115,00	
(23)	Entfernen einer Einfassung eines Sarggrabes	136,00	
(24)	Abräumen nicht satzungsgemäßer Anlagen (z.B. Grabeinfassungen)	136,00	
(25)	Abräumen von Kränzen und Gebinden für Verstorbene, die nicht auf einem städtischen Friedhof bestattet bzw. beigesetzt sind	101,00	
(26)	Staffelei	9,00	
(27)	Katafalkdecke	9,00	
(28)	Zusätzliche Träger für Bestattungen/Urnenbeisetzungen bzw. Träger für Trauerfeiern außerhalb der städtischen Einrichtungen, pro Stunde	34,00	
(29)	Kilometerpauschale für Träger gem. (26) vom städtischen Stützpunkt zum Einsatzort und zurück, pro km	1,00	
(30)	Kleines Namensschild der/des Verstorbenen für Baumgrabstätte im Friedhofshain auf Gemeinschaftsholzstele	90,00	

<sup>2</sup> Als Jahr in diesem Sinne gilt ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten

#### E. Verwaltungsgebühren

		EUR
(1)	Gräberbuchauszüge, Bescheinigungen und Beurkundungen je nach Umfang	15,00
(2)	Genehmigung zur Aufstellung einer Bank oder eines Hockers auf einer Grabstätte nach Erwerb oder Verlängerung der Nutzungsrechte	22,00
(3)	Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung von Grabmalen für Urnengräber (inkl. Gebühr nach D (19))	150,00
(4)	Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung von Grabmalen für Sarggräber (inkl. Gebühr nach D (20))	171,00
(5)	Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung von Grabeinfassungen	35,00
(6)	Verwaltungsgebühr bei Rückgabe nicht in Anspruch genommener Nutzungsrechte an Grabstätten	132,00
(7)	Verwaltungsgebühr bei Anforderung einer Urne	15,00
(8)	Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung von Grabeinfassungen für Urnengräber (inkl. Gebühr nach D22)	150,00
(9)	Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung von Grabeinfassungen für Sarggräber (inkl. Gebühr nach D23)	171,00